



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth		
Ggf. Standort	Oldenburg		
Studiengang	Public Health		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2023 (WiSe 2023/2024)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	06.07.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33

3.3	<i>Gutachter:innen-Gremium</i>	33
4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	36
5	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die 2009 gegründete Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (kurz: Jade Hochschule) bietet an ihren drei Studienstandorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth (laut Website) an insgesamt sechs Fachbereichen 37 Bachelor- und 15 Masterstudiengänge an (Stand: WiSe 2022/2023). Aktuell sind an der Hochschule ca. 7.000 Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen immatrikuliert: 4.200 in Wilhelmshaven, 2.200 in Oldenburg und 600 in Elsfleth. Derzeit lehren über 200 Professor:innen an der Hochschule.

Der zu akkreditierende Masterstudiengang „Public Health“ wird am Campus Oldenburg, Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie (BGG), Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen (TGM) angeboten. Der Fachbereich BGG bietet derzeit 15 Studiengänge an, in die im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 1.597 Studierende eingeschrieben waren (Stand: 15.11.2022). Aufgrund der Expansion des Gesundheitsbereichs wurde innerhalb des Fachbereichs BGG am 01.11.2011 die Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen (TGM) gegründet. Sie bietet sechs Studiengänge an, in die aktuell insgesamt 264 Studierende immatrikuliert sind. Davon studieren im Bachelorstudiengang „Assistive Technologien“ 14 Studierende (auslaufend), im Bachelorstudiengang „Hörtechnik und Audiologie“ 91 Studierende, im Bachelorstudiengang „Logopädie“ neun Studierende, im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ 60 Studierende, im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ 44 Studierende und im weiterbildenden Masterstudiengang „Public Health“ 46 Studierende (auslaufend).

Der als Konzept zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Public Health“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 2 Abs. 2 „Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ einem Workload von 25 Stunden. Der Studiengang ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium im „Blended-Learning-Format“ konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.250 Stunden. 465,75 Stunden sind Kontaktzeit/Blended-Learning und 1784,25 Stunden sind Selbstlernzeit. Es werden pro Semester bis zu zwei Online-Wochenenden (Fr. und Sa.) in synchroner Lehre angeboten. Jeweils zwei Wochenenden und eine Blockwoche pro Semester werden in Präsenz an der Jade Hochschule stattfinden. Auf das 18 CP umfassende Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium) entfallen anteilig 450 Stunden des Selbststudiums (Masterthesis: 16 CP, Kolloquium: zwei CP). Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 18 CP vorgesehen. Der Studiengang besteht aus insgesamt 15 Modulen, davon sind elf als Pflicht- und vier als Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Pflichtmodule liegen in einem Umfang von 80 CP vor, Wahlpflichtmodule im Umfang von zehn CP. Ab dem dritten Semester wählen die Studierenden eines der Studienprofile „Wirkungs- und Gesundheitsforschung“ oder „Gesundheitsmanagement und -ökonomie“, im vierten Semester führen sie das gewählte Profil fort. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang ist zum Studium zugangsberechtigt, wer a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP nach dem ECTS System oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat (die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz, „anabin“, festge-

stellt oder c) den Abschluss gemäß a) oder b) in einem fachlich nicht geeigneten vorangegangenen Studium erworben und zusätzlich eine mindestens einjährige Berufstätigkeit mit 50% einer Vollzeitstelle im einschlägigen Gesundheitsbereich nachgewiesen hat. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium oder die Berufstätigkeit fachlich geeignet sind, trifft die Auswahlkommission. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2023/2024 erfolgen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Das Akkreditierungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ war nach Auffassung der Gutachter:innen sowohl von Seiten der antragstellenden Hochschule als auch von Seiten der Akkreditierungsagentur gut vorbereitet. Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung des Masterstudiengangs, die als Konzeptakkreditierung durchgeführt wurde, fanden aus Sicht der Gutachter:innen in einer kollegialen, offenen und sachlichen Atmosphäre statt. Alle Fragen der Gutachter:innen wurden von Seiten der Hochschule differenziert und zufriedenstellend beantwortet.

Den Gutachter:innen wurde das überzeugende Konzept eines neu konstruierten konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health“ mit Fokus auf gesundheitliche Versorgung vorgelegt, dessen Bedeutung und Potenzial für die Gesundheit und gesundheitliche Versorgung in der Region und für den ländlichen Raum insbesondere in den Gesprächen vor Ort verständlich wurde, in der Außendarstellung durch die Hochschule (z.B. Website) aber durchaus unmissverständlicher und deutlicher zum Ausdruck kommen könnte und auch sollte. Dem zu akkreditierenden Studiengang, der, ohne die außerhochschulische Berufspraxis zu vernachlässigen, einen vergleichsweise starken Bezug auf Forschung nimmt, liegt ein gut strukturiertes und fachlich-wissenschaftlich angemessenes Curriculum mit klar formulierten Qualifikationszielen zugrunde. Die Konturen, Strukturen und Inhalte des Studiengangskonzepts sind schlüssig. Die Gutachter:innen nehmen die enge Zusammenarbeit mit der Versorgungsforschung an der benachbarten Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ebenso zur Kenntnis wie den von der Hochschule erläuterten großen regionalen Bedarf an Fachkräften im Bereich Public Health, und damit die Tatsache, dass die Absolvent:innen des Studiengangs in der Region auch aufgrund des Fachkräftemangels in Gesundheitseinrichtungen sehr gefragt und erwünscht sind. Der Studiengang bietet vor allem Absolvent:innen der Gesundheitsfachberufe mit Bachelorabschluss neue Perspektiven, in erster Linie auch den Absolvent:innen der einschlägigen Bachelorstudiengänge an der Jade Hochschule, ein Aspekt, auf den in der Außendarstellung ebenfalls deutlicher hingewiesen werden könnte. Die Studienorganisation in Form des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums berücksichtigt die wahrscheinliche Anforderung einer anteiligen Berufstätigkeit sowie möglicher familialer Verpflichtungen der Studierenden. Nach Meinung der Gutachter:innen stehen ausreichende professorale Lehrkapazitäten für die Realisierung des Studiengangs zur Verfügung. Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Qualitätsmanagement-System. Die Betreuung wird von den Studierenden sehr positiv wahrgenommen. Nachdrücklich empfohlen wird, das Blended-Learning-Konzept weiterzuentwickeln und auf den Studiengang zuzuschneiden. Dem Wunsch der Studierenden, Auslandserfahrungen zu sammeln, könnte mittels der Etablierung einer Summer School niedrighschwellig entsprochen werden.

Die Gutachter:innen nahmen zur Kenntnis, dass die Studierenden in die Entwicklung des neuen Studiengangs eingebunden waren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Jade Hochschule am Campus Oldenburg, Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie (BGG), Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen (TGM) angebotene Studiengang „Public Health“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 2 Abs. 2 „Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ einem Workload von 25 Stunden. Der Studiengang ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium im „Blended-Learning-Format“ konzipiert. Pro Semester werden 18 CP vergeben. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.250 Stunden. 465,75 Stunden sind Kontaktzeit/Blended-Learning und 1784,25 Stunden sind Selbstlernzeit. Auf das 18 CP umfassende Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium) entfallen anteilig 450 Stunden des Selbststudiums (Masterthesis: 16 CP, Kolloquium: zwei CP).

Der Studiengang besteht aus insgesamt 15 Modulen. Elf Module sind als Pflicht- und vier als Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Masterarbeit mit Kolloquium“ (18 CP) sind alle Module auf fünf oder acht CP ausgelegt. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt in jedem Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2023/2024 erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Public Health“ ist als konsekutiv ausgewiesen. Darüber hinaus verzichtet die Hochschule auf eine weitere Profilierung.

Für den Masterstudiengang ist ein 18 CP umfassendes Abschlussmodul vorgesehen, das aus der Masterthesis (16 CP) und einem Kolloquium (zwei CP) besteht. Mit der Masterthesis weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. An die Masterthesis schließt sich ein Kolloquium an, in dem die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterthesis verteidigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ ist gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang, dass die Bewerber:in entweder

- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP nach dem ECTS-System oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (anabin.kmk.org) festgestellt oder
- c) den Abschluss gemäß a) oder b) in einem fachlich nicht geeigneten vorangegangenen Studium erworben und zusätzlich eine mindestens einjährige Berufstätigkeit mit 50% einer Vollzeitstelle im einschlägigen Gesundheitsbereich nachgewiesen hat.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium oder die Berufstätigkeit fachlich geeignet sind, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5 der Ordnung.

Wird ein Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 210 CP Leistungspunkten nachgewiesen, so sind die Kompetenzen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte durch Kombination der nachfolgend genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

- a) fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss,
- b) Belegung zusätzlicher Module,
- c) Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation (z.B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich),
- d) Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 CP), die vor oder während des Studiums erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterprüfung verleiht die Jade Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 „Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung in Deutsch und Englisch vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Im Falle der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird dies im Diploma Supplement unter Punkt 4.3 vermerkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 90 CP angelegte Masterstudiengang „Public Health“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang besteht aus insgesamt 15 Modulen, von denen 13 zu studieren sind. Der Modulkatalog besteht aus elf Pflicht- und vier Wahlpflichtmodulen (von denen jeweils eine der zwei Alternativen zu studieren ist). Pflichtmodule liegen in einem Umfang von 80 CP vor, Wahlpflichtmodule im Umfang von zehn CP. Ab dem dritten Semester wählen die Studierenden eines der Studienprofile „Wirkungs- und Gesundheitsforschung“ oder „Gesundheitsmanagement und -ökonomie“, im vierten Semester führen sie das gewählte Profil fort. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Masterarbeit mit Kolloquium“ (18 CP) sind alle Module auf fünf oder acht CP ausgelegt. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten relevante Informationen und Angaben zum Inhalt und zu den Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von CP, zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls, zur Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zur Qualifikationsstufe (Master, Stufe 7), zur Semesterlage, zu den Leistungspunkten, zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontakt- bzw. Präsenzzeit [einschließlich synchroner Onlinezeit], Selbststudienzeit), zur Häufigkeit des Modulangebots, zu den Teilnahmevoraussetzungen sowie zur Sprache (Deutsch). Darüber hinaus ist in jedem Modul jeweils die Grundlagenliteratur gelistet.

Die Gesamtnote wird im Zeugnis gemäß § 10 Abs. 7 der „Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Jade Hochschule“ auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. Sind keine zwanzig Abschlussergebnisse in den letzten vier Semestern erreicht, dann wird im Zeugnis mit einer Fußnote auf die fehlende Grundgesamtheit für den Ausweis einer relativen ECTS-Note hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der Jade Hochschule angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ werden insgesamt 90 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 2 Abs. 2 „Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Health“ einem Workload von 25 Stunden. Pro Semester sind 18 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes, berufsbegleitend ausgerichtetes Teilzeitstudium im Blended-Learning-Format konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.250 Stunden. 465,75 Stunden sind Kontakt-

zeit/Blended-Learning und 1784,25 Stunden sind Selbstlernzeit. Auf das 18 CP umfassende Abschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium) entfallen 450 Stunden des Selbststudiums (Masterthesis: 16 CP, Kolloquium: zwei CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 15 Abs. 1-3 „Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Dort heißt es u.a.: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission der Jade Hochschule“.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 15 Abs. 4-6 „Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ geregelt. Dort heißt es u.a.: „Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.“ Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Regelungen entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung waren u.a. folgende Themen: der Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich, die klare Aufstellung als Public Health Studiengang mit Berücksichtigung des regionalen Kontextes und den aktuellen Entwicklungen, insbesondere in Kombination mit der Versorgungsforschung, die Zielgruppe des Studiengangs, die Bedeutung des Studiengangs und der Absolvent:innen für das Gebiet Oldenburger Land und westliches Niedersachsen, das Studiengangskonzept und das Curriculum, das Modulhandbuch, die Außendarstellung des Studiengangs (Website, Marketing), die personalen und sächlichen Ressourcen, das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule und des Studiengangs, der Stellenwert des Blended-Learning (während und nach der Corona-Pandemie), die Zusammenarbeit mit der benachbarten Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und Evaluationsergebnisse aus dem Vorgängerstudiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Public Health“ qualifiziert auf einem fachlichen und wissenschaftlichen Niveau für den Hochschulgrad „Master of Science“ (DQR Niveau 7). Das Studium baut auf bereits vorhandene Kompetenzen aus einem Bachelorstudiengang auf (DQR Niveau 6). Das Studienangebot vermittelt Kompetenzen gemäß dem DQR Niveau 7. Die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden gezielt vertieft, erweitert und fachübergreifend/interdisziplinär im Sinne des bevölkerungsbezogenen Ansatzes vermittelt (Module 1-6). Fakten- und Grundlagenwissen wird im ersten Semester vermittelt (Module 1-3), was der Aneignung und Angleichung des Wissens dient, d.h., auf den heterogenen Wissenstand der Studierenden wird Bezug genommen und aufgebaut. Ziel sind ein gegenseitiges Lernen und eine wechselseitige Bezugnahme zur Vorbildung und der möglichen Berufspraxis der Studierenden. Ein weiteres Ziel ist, den Wissenstransfer und die Vernetzung der Studierenden verschiedener Herkunftsdisziplinen möglichst über das Studium hinaus zu stärken. Inhaltliche Schnittmengen der unterschiedlichen Bachelorabsolvent:innen finden sich in den Grundlagen der Public Health/Gesundheitswissenschaften, Prävention und Gesundheitsförderung, Recht und Ökonomie – hier kann vor allem der Schwerpunkt Gesundheitsmanagement und Ökonomie gut Fuß fassen. Bei dem Schwerpunkt Wirkungs- und Gesundheitsforschung lassen sich insbesondere inhaltliche Schnittmengen bei der Evidenzbasierung im Gesundheitswesen und den Forschungsmethoden/Statistik als gemeinsame Ausgangsbasis finden.

Das Lehrkonzept verfolgt das Ziel, Kompetenzen für die komplexen Anforderungen und Problemstellungen in der gesundheitswissenschaftlichen Forschung bzw. in den Feldern des Gesundheitsmanagements und -ökonomie zu vermitteln. Die Kompetenzen sollen dazu befähigen diese Anforderungen angemessen zu lösen und sich auch immer wieder neuen Anforderungen adäquat stellen zu können. Ferner vermittelt der Studiengang Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in diesen beiden Handlungs- und Tätigkeitsfeldern des Gesundheits-

managements bzw. der -ökonomie und der gesundheitswissenschaftlichen Forschung/Wirkungsforschung, die insgesamt durch vielfältige und nicht vorhersehbare Anforderungsänderungen charakterisiert sind. Die hierfür notwendigen Fach-, Methoden-, Sozialkompetenzen, personalen und Selbstkompetenzen werden mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden (z.B. im Projektplenum im Modul 12) vermittelt. Seminare mit Übungs- und Vertiefungsanteilen (z.B. Arbeitsgruppenarbeit) überwiegen. Vorlesungen in der „klassischen“ Form können aufgrund der Blockstruktur nur begrenzt angeboten werden (z.B. in Epidemiologie) und werden durch Übungsanteile innerhalb der Blockveranstaltungen ergänzt. Das erworbene Wissen kann unmittelbar angewendet werden (z.B. Übungen zur Gesundheitsberichterstattung, Journal Club). Der Studiengang schult zudem intensiv die fachlichen und sozialen Kompetenzen (z.B. Modul 2 und Modul 5). Er befähigt, selbstständig wissenschaftliche sowie Managementaufgaben sowohl im eigenen Fachgebiet als auch in interdisziplinären Teams umzusetzen und Teamleitungsaufgaben zu übernehmen. Das Studiengangskonzept ist darauf ausgerichtet, fundierte Entscheidungen zu treffen und diese wissenschaftlich überprüfen zu können, und qualifiziert für Führungspositionen in Gesundheit- und Pflegeorganisationen und bei anderen Dienstleistern. Absolvent:innen verfügen über ein breites Spektrum an Präsentations- und Vermittlungskompetenzen (z.B. Module 9 und 11), die sie im beruflichen Kontext adäquat einsetzen können, und sind in der Lage wissenschaftliche Erkenntnisse und Problemlösungsstrategien selbstständig und mit hoher wissenschaftlicher Stringenz darzustellen, sowie ihr Handeln anschließend kritisch zu reflektieren. Mit diesen Kompetenzen sind sie auch für Lehraufträge an Hochschulen und Berufsakademien qualifiziert. Ein übergreifendes Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich durch einen hochwertigen Hochschulabschluss weiter zu qualifizieren, z.B. anhand einer Promotion. Die Qualifikationsziele werden auf der Website des Studiengangs und im Studiengangsflyer öffentlich zugänglich gemacht.

Berufliche Perspektiven für die Absolvent:innen sieht die Hochschule in den Bereichen des betrieblichen Gesundheitssektors, im Management und der innerbetrieblichen Koordination von Kliniken und öffentlichen Einrichtungen, im Gesundheits- und Qualitätsmanagement, in Versorgungseinrichtungen (z.B. Gesundheitsämtern, Kassen und Kassenärztlichen Vereinigungen), bei Trägerorganisationen (z.B. Verbänden des Gesundheits- und Sozialwesens), in Forschung und Lehre an Hochschulen, im Weiterbildungssektor sowie bei Berufsakademien und Berufsfachschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachter:innen wurde das überzeugende Konzept eines neu konstruierten konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health“ mit Fokus auf der gesundheitlichen Versorgung in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorgelegt, dessen Bedeutung und Potenzial für die vom Fachkräftemangel in der gesundheitlichen Versorgung bedrohte Region und für den ländlichen Raum erst in den Gesprächen vor Ort nach und nach deutlich wurde. Dies könnte und sollte aus Sicht der Gutachter:innen auch in der Außendarstellung des Studiengangs durch die Hochschule, z.B. auf der Website, unmissverständlicher und deutlicher zum Ausdruck kommen.

Der konsekutive Masterstudiengang verfolgt aus Sicht der Gutachter:innen vornehmlich zwei durchaus konträre, aber sehr plausible Qualifikationsziele, die beide im Studiengang bedient werden: Zum einen werden Absolvent:innen für den außerhochschulischen Arbeitsmarkt und dort u.a. auch für Leitungsfunktionen in den Bereichen des betrieblichen Gesundheitssektors, im Management und der innerbetrieblichen Koordination von Kliniken und öffentlichen Einrichtungen, im Gesundheits- und Qualitätsmanagement, in Versorgungseinrichtungen qualifiziert, für die im

öffentlichen Dienst zwingend ein Masterabschluss erforderlich ist. Zum anderen ist er infolge seiner ausgeprägten Forschungsorientierung (das Profil „Forschungsorientierung“ wird von der Hochschule für den Studiengang jedoch nicht beansprucht) auch für Studieninteressent:innen ansprechend, die im Bereich Lehre und Forschung an Hochschulen, im Weiterbildungssektor sowie bei Berufsakademien und Berufsfachschulen beruflich tätig werden wollen und/oder perspektivisch eine Promotion anstreben. Die Gutachter:innen nehmen in diesem Zusammenhang auch die enge Zusammenarbeit mit der Versorgungsforschung an der benachbarten Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Kenntnis, die auch die gutachterlichen Überlegungen zur Studiengangbezeichnung „Public Health“ tangieren. Auf Basis der Ausführungen der Hochschule ist der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen ein „klassischer“ Public Health Studiengang. Ein Studiengang Versorgungsforschung ist an der Universität Oldenburg angesiedelt. Das zuständige Ministerium besteht auf „trennscharfen“ Studiengangbezeichnungen. Der Studiengang Public Health ist komplementär zum Studiengang Versorgungsforschung aufgestellt mit einem Fokus auf die Bevölkerungsperspektive und arbeitet an den zahlreichen Schnittstellen mit der Versorgungsforschung eng zusammen. Die Studiengangbezeichnung „Public Health“ ist für die Gutachter:innen auch deshalb angemessen, weil die Studiengangverantwortlichen den Bevölkerungsbezug sowie eine multi- und transdisziplinäre Perspektive des Studienkonzepts überzeugend darlegen konnten.

Die Weiterentwicklung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Public Health“ zum konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ ist ebenfalls der Akademisierung der Gesundheitsberufe geschuldet, für die auch an der Jade Hochschule akademische Weiterqualifizierungsmöglichkeiten benötigt werden. Der Studiengang bietet insbesondere der Zielgruppe Absolvent:innen der Gesundheitsfachberufe mit Bachelorabschluss neue Perspektiven, in erster Linie auch für Absolvent:innen der einschlägigen Bachelorstudiengänge an der Jade Hochschule (Hebammenwesen, Angewandte Pflegewissenschaft, Logopädie, Hörtechnik und Audiologie, Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Soziale Arbeit), die laut Hochschulleitung in den kommenden Jahren um weitere fachberufliche Studiengänge ergänzt werden sollen (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie), ein Aspekt, auf den aus Sicht der Gutachter:innen in der Außendarstellung ebenfalls deutlicher hingewiesen werden könnte. Entsprechende Marketingmaßnahmen könnten nach Meinung der Gutachter:innen durchaus für eine Nachfragesteigerung sorgen. Für den Studiengang „Public Health“ perspektivisch aussichtsreich ist aus Sicht der Gutachter:innen auch die Tatsache, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren am Hochschulstandort Oldenburg ein Gesundheitscampus und ein eigenständiger Fachbereich „Gesundheit“ etabliert werden soll, in den alle gesundheitsbezogenen Studiengänge eingebunden werden sollen. Zudem ist geplant, die Kooperation mit der Universität Oldenburg in der Versorgung und Versorgungsforschung zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Bedeutung des Studiengangs für die Gesundheitsforschung und gesundheitliche Versorgung in der Region und für den ländlichen Raum könnte und sollte in der Außendarstellung durch die Hochschule, z.B. auf der Website, unmissverständlicher und deutlicher zum Ausdruck kommen.
- Auf die besondere Zielgruppe Absolvent:innen der Gesundheitsfachberufe aus den hochschuleigenen, aber auch aus anderen hochschulischen Bachelorstudiengängen könnte und sollte in der Außendarstellung ebenfalls deutlicher hingewiesen werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ ist curricular wie folgt aufgebaut (siehe nachfolgende Abbildung): In den ersten beiden Semestern werden die bevölkerungsbezogenen Forschungsmethoden und Public Health Bezugstheorien in den fach- und bezugswissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Das Curriculum orientiert sich u.a. an den Empfehlungen der ASPHER (ASPHER's European List of Core Competences for the Public Health Professional, 2011). Fachwissen und handlungsbezogene Kompetenzen werden im Bereich des Qualitätsmanagements, der Qualitätssicherung und des Managements im Gesundheitswesen vermittelt. Diese werden ergänzt durch die Kompetenzvermittlung zur Gestaltung gesunder Lebenswelten und Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit. Kompetenzen, sowohl in der Evaluation als auch der Neukonzeption von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen stehen hier im Fokus. Der interdisziplinäre fachwissenschaftliche Diskurs wird intensiv über die inhaltliche Ausrichtung hinsichtlich der Analyse aktueller Gesundheitsgefahren (z.B. Klima und Gesundheit sowie Planetary Health) gesichert. Dieser wird ergänzt durch die Vermittlung einer breiten Methodenvielfalt und disziplinärer Bezüge im Bereich der Bedarfsplanung, z.B. bei der Städteplanung (Gesunde Städte Projekte) oder Planung neuer Versorgungsstrukturen. Die Förderung der wissenschaftlichen Fertigkeiten im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers wird im Rahmen des zweisemestrigen Projektstudiums umgesetzt. Hier werden aktuelle Public Health Problemstellungen von den Studierenden aufgegriffen und in empirischen Projekten von der Formulierung einer ersten Fragestellung bis zur Auswertung des empirischen Materials und Formulierung der Masterarbeit im fünften Semester bearbeitet. Dieses anwendungsorientierte Vorgehen dient dem Kompetenzerwerb, eine wissenschaftliche Studie eigenständig durchführen zu können. Dabei lernen die Studierenden den breiten Public Health Methodenkoffer intensiv kennen und anzuwenden. Die Profilierungsmöglichkeiten in den beiden, sich über zwei Semester erstreckenden, alternativen Schwerpunkten „Wirkungs- und Gesundheitsforschung“ sowie „Gesundheitsmanagement und -ökonomie“ unterstützen eine weitere Professionalisierung und Spezialisierung der Studierenden, die je nach Erststudium hier Anknüpfungsmöglichkeiten finden.

Semester	Module des Masters Public Health	LP
1	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung in die Forschungsmethoden ○ Gesundheitssystem, Ökonomie und Ethik ○ Public Health Grundlagen 	18
2	<ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität und Management im Gesundheitswesen ○ Gesundheitliche Chancengleichheit ○ Anwendungsbezogene Forschungsmethoden 	18
3	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gestaltung gesunder Lebenswelten ○ Studienprofil: Wirkungs- und Gesundheitsforschung I ○ Studienprofil: Gesundheitsmanagement und -ökonomie I ○ Projektplenum I 	18
4	<ul style="list-style-type: none"> ○ Studienprofil: Wirkungs- und Gesundheitsforschung II ○ Studienprofil: Gesundheitsmanagement und -ökonomie II ○ Projektplenum II ○ Aktuelle Herausforderungen in Public Health 	18
5	<ul style="list-style-type: none"> ○ Masterarbeit mit Kolloquium 	18
Abschluss: Master of Science		90

Abb. 1: Studienverlauf

Das Studiengangskonzept umfasst, an die Zielgruppe und die Qualifikationsziele angepasste Lehr- und Lernformen (Seminare, Übungen, Kleingruppenarbeit, Journal Club, Kolloquium) sowie das Projektstudium, das die eigenständige Umsetzung der fachlichen und methodischen Kompetenzen gewährleisten soll. **Seminare** sind sowohl zur Vermittlung von Fakten- und Grundlagenwissen als auch als Ausgangsbasis für selbstständiges Lernen angelegt. Sie dienen insbesondere im Bereich der Grundlagen der Aneignung und Angleichung des Wissens bei heterogenen Studierendengruppen und beinhalten Gruppen-, Einzelarbeitsphasen und Diskussionsrunden. Sie ermöglichen die Vermittlung und Aneignung von komplexem Wissen, kritischer Reflexion und der Erprobung erfolgreicher Zusammenarbeit und gemeinsamer Lösungsstrategien in (interdisziplinären) Teams. Sowohl Methoden werden hier erworben als auch persönliche sowie soziale Handlungskompetenzen ausgebaut. Im **Projektplenum** werden die Studierenden mit der eigenständigen Ausarbeitung einer eigenen Forschungs- oder Evaluationsfrage befasst, die von Dozierenden und Studierenden in methodisch-didaktisch unterschiedlich aufgebauten Feedback- und Reflexionsrunden unterstützt werden. Hierdurch werden die Studierenden befähigt, ihre Projekte optimal zu gestalten und der Theorie-Praxis-Transfer bestmöglich unterstützt. Auf der Moodle-Lernplattform als auch in Seminaren werden Übungen zur Heranführung an den Gegenstandskatalog, zur gezielten Vertiefung des Grundlagenwissens oder auch im Kontext vertiefter Analysen und Recherchen (z.B. SPSS, MAXQDA) oder mit Blick auf die Förderung des Transfers (z.B. Abstract und Ethikantrag schreiben) gezielt eingesetzt. Ein **Journal Club** ergänzt und vertieft anwendungsorientiert die Fähigkeit und Fertigkeiten zur methodisch-kritischen Reflexion aktueller Studien und deren Präsentation. Das gesundheitswissenschaftliche **Kolloquium** bietet die Möglichkeit einen kritischen Diskurs über die aktuellen Public Health Herausforderungen zu führen und nach innen und außen zu vertreten. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Praxisanteile sind nicht integriert.

Im Studiengang „Public Health“ ist derzeit keine asynchrone Lehre vorgesehen. Die Studierenden sind entweder in Präsenz vor Ort oder in synchroner Onlinelehre. Es werden bis zu zwei Online-Wochenenden (Fr. und Sa.) in synchroner Lehre angeboten. Jeweils zwei Wochenenden und eine Blockwoche pro Semester werden in Präsenz an der Jade Hochschule stattfinden. Die Differenzierung der Lehranteile nach Präsenz- und Online-Lehre auf Modul- bzw. Veranstaltungsebene ist derzeit nicht geplant, um zukünftig flexibel auf den Studienbetrieb, Studierbarkeit und die daraus resultierenden Anforderungen und Anregungen der Studierenden reagieren zu können. In einer Workload-Übersichtstabelle wird entsprechend differenziert nach Workload in Präsenzlehre vor Ort und synchroner Online-Lehre pro Semester.

Für den Masterstudiengang „Public Health“ wurde ein im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ erarbeitetes Blended-Learning-Konzept adaptiert. Dieses Konzept wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health“ unter Berücksichtigung der festgelegten Zulassungs- bzw. Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das Studienformat Teilzeitstudium angepasste Lehr- und Lernformen. Unter anderem kommen Blended-Learning-Formate zum Zug. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass keine asynchrone Lehre vorgesehen ist; die Studierenden sind entweder in Präsenz vor Ort oder in synchroner Onlinelehre.

Das dem Studienkonzept zugrunde liegende Modulhandbuch ist schlüssig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind aus Sicht der Gutachter:innen passend aufeinander bezogen.

Der Studiengang wurde von der Hochschule weder dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ noch dem Profiltyp „forschungsorientiert“ zugeordnet, obwohl die letztere Profilierung von der Hochschule durchaus in Erwägung gezogen wurde. Im Kontext der vor Ort kurz diskutierten Profilfrage wurde jedoch deutlich, dass sowohl Forschungsbezüge als auch Anwendungsbezüge Bestandteile des Studiums sind. Sie legen keine Zuordnung zu einem der beiden Profiltypen nahe. Dies entspricht der Einschätzung und Empfehlung der Gutachter:innen.

Dem zu akkreditierenden Studiengang, der, ohne die außerhochschulische Berufspraxis zu vernachlässigen, einen vergleichsweise starken Bezug auf Forschung nimmt, liegt ein gut strukturiertes und fachlich-wissenschaftlich angemessenes Curriculum mit klar formulierten Qualifikationszielen zugrunde. Die Konturen, Strukturen und Inhalte des Studiengangkonzepts sind schlüssig. Der Studiengang bietet vor allem Absolvent:innen der Gesundheitsfachberufe mit Bachelorabschluss neue Perspektiven, in erster Linie auch den Absolvent:innen der einschlägigen Bachelorstudiengänge an der Jade Hochschule. Die Studienorganisation in Form des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums berücksichtigt darüber hinaus die Anforderung einer anteiligen Berufstätigkeit sowie möglicher familialer Verpflichtungen der Studierenden.

Vor Ort diskutiert wurde der Aspekt, dass Studierende häufig keine homogene Einheit mehr darstellen und damit die Frage der Angleichung des Wissens bei wahrscheinlich heterogenen Studierendengruppen aufgeworfen wird. Mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen sind sich Gutachter:innen und Hochschule einig, dass dies zur Zulassung von Studierenden mit heterogenen Bachelorabschlüssen und damit zu heterogenen Studierendengruppen führt. Die Tendenzen einer Pluralisierung studentischer Gruppen waren laut den Studiengangverantwortlichen auch im Vorgängerstudiengang erkennbar (u.a. unterschiedliche Studienabschlüsse, unterschiedliche berufliche Erfahrungen, größer werdende Altersspannen) und sind auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang zu erwarten. Um diesem Prozess entgegenzuwirken, ist eine „Passung“ zwischen den verschiedenen Gruppen von Studierenden erforderlich. Damit steht die Frage im Raum, wie eine erfolgreiche Integration von heterogenen Studierendengruppen im Studiengang gelingen kann. Diesbezüglich relevant z.B. im Hinblick auf die Methodenkompetenz ist das Modul „Einführung in die Forschungsmethoden“, eine Modulbezeichnung, die eher einem Bachelorstudiengang denn einem Masterstudiengang entspricht. Dieses Modul soll dabei helfen, die unterschiedlichen methodischen Ausbildungen der Studierenden anzugleichen. Gleichwohl bleiben die heterogenen Studierendengruppen eine Herausforderung für den Masterstudiengang. Die Gutachter:innen empfehlen deshalb solche Entwicklungen sorgfältig zu beobachten und im Hinblick auf festgestellte Defizite auch über Möglichkeiten einer Nachqualifikation nachzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Bezogen auf die auch durch die Zulassungskriterien bedingten heterogenen Studierendengruppen, die eine Herausforderung für den Masterstudiengang darstellen, wird empfohlen, die Entwicklungen sorgfältig zu beobachten und im Hinblick auf festgestellte Defizite auch über Möglichkeiten einer Nachqualifikation nachzudenken.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle 13 Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden und somit kein Mobilitätshindernis besteht. Pro Semester (1.-4. Sem.) werden je drei Module mit einem Gesamt-Workload von 450 Stunden studiert. Ein Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium ist im Masterstudiengang „Public Health“ nicht explizit vorgesehen. Das Studium ist in Teilzeit und berufsbegleitend studierbar angelegt, so dass davon ausgegangen wird, dass berufstätige Studierende aus dem Gesundheitsbereich i.d.R. selten einen Auslandsaufenthalt planen. Gleichwohl würden Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, unterstützt. Individuelle Beratungsmöglichkeiten bestehen (International Office, Studiengangsleitung, Koordination, Immatrikulations- und Prüfungsamt), auch mit dem Ziel, einen guten Wiedereinstieg nach einem Auslandsaufenthalt ins Studium zu ermöglichen. Das Team des International Office berät, unterstützt und betreut Studierende und Studierende mit Kind bei der Planung von Auslandsaufenthalten.

Der Zugang zum Masterstudiengang „Public Health“ mit einem ausländischen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss wird von „uni-assist“ geprüft, deutsche Abschlüsse prüft die Hochschule. Die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen „uni-assist e.V.“ ist eine von ca. 170 Hochschulen in Deutschland getragene Einrichtung zur Vorprüfung internationaler Studienbewerbungen. Mit dem „uni-assist“-Verfahren werden internationale Studienbewerbungen und die Zeugnisse von Studieninteressenten bewertet. Uni-assist ist heute als Kompetenzzentrum für die Prüfung internationaler Studienbewerbungen eine etablierte Größe in der Hochschullandschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass ein Auslandssemester im neu etablierten konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ nicht vorgesehen ist. Aufgrund der Studienstruktur (u.a. ausschließlich einsemestrige Module) ist jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit gegeben, einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ohne Zeitverlust zu planen und zu absolvieren. Entsprechende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sind an der Hochschule diesbezüglich vorhanden. Die Hochschule geht aufgrund ihrer Erfahrungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Public Health“ indessen davon aus, dass die meisten Studierenden zumindest anteilig berufstätig sind, und deshalb ein Auslandsaufenthalt verhindert oder zumindest erschwert wird. Für die Gutachter:innen ist diese Argumentation der Hochschule sehr gut nachvollziehbar. Die sechs befragten Studierenden bestätigen dies insofern, als sie im Umfang von mindestens 50 bis maximal 100 Prozent der Normalarbeitszeit berufstätig sind, und den Workload im Studium trotzdem für bewältigbar halten.

Die von den Gutachter:innen befragten Studierenden sind indessen wider Erwarten sehr an einem Auslandsaufenthalt bzw. Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule interessiert. Auch eine nur kurze Zeit im Ausland zu verbringen, bewerten sie allesamt als eine Bereicherung. Gewünscht werden weiterhin Möglichkeiten der Einbindung von Gastdozenten für Lehrtätigkeiten sowie hochschulisch unterstützte Teilnahmemöglichkeiten an nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen. Dem Wunsch der Studierenden, Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, könnte (und sollte) aus Sicht der Gutachter:innen mittels der Etablierung einer internationalen Summer School (Kurzzeitprogramm) während der vorlesungsfreien Zeit entsprochen werden. Sie sind nach Meinung der Gutachter:innen eine zeitlich kompakte Alternative im Vergleich zu einem Auslandssemester.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist an der Hochschule und im Studiengang entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Dem Wunsch der Studierenden, Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, sollte mittels der Etablierung einer zeitlich kompakten internationalen Summer School (Kurzzeitprogramm) während der vorlesungsfreien Zeit entsprochen werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehr-Last im konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“, zu dem in jedem Wintersemester bis zu 30 Studierende zugelassen werden, liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei insgesamt 34,5 SWS pro Studienjahr. Für die Umsetzung des Lehrangebotes stehen über acht fachbezogene Professuren aus der Abteilung TGM zur Verfügung: eine Professur mit der Denomination „Gesundheitswissenschaften“ (Studiengangsleitung), eine Professur mit der Denomination „Logopädie“, eine Professur mit der Denomination „Hebammenwissenschaft“, eine Professur mit der Denomination „Evidenzbasierte Methoden im Gesundheitswesen“, eine Professur mit der Denomination „Pflegerwissenschaft mit Schwerpunkt klinische Pflege“, eine Professur mit der Denomination „Pflege- und Gesundheitsmanagement“, eine Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Technik in der Pflege (ecare)“ sowie eine Professur mit der Denomination „Evidenzbasierte Hebammenwissenschaft“ (befindet sich derzeit in der Ausschreibung). Alle Professuren werden aktuell oder zukünftig mit einem Teil ihrer Lehrkapazität den Studiengang „Public Health“ fachlich unterstützen (siehe dazu die Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtliche“ und die Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“). Auch die Verknüpfung von Forschung und Lehre im Studiengang wird durch diese Professor:innen gewährleistet. In die Betreuung von Masterprojekten sind weitere Professuren eingebunden.

Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil liegt bei 17,5 SWS (entspricht 50,7% der zu erbringenden Lehre). Der davon professoral erbrachte Lehranteil liegt bei 13,5 SWS (entspricht 39,1% der insgesamt zu erbringenden Lehre). Lehrbeauftragte erbringen insgesamt 17 SWS an Lehre im Studiengang.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden gehen u.a. deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Hochschule hat zudem eine Liste mit dem beruflichen Profil der hauptamtlich Lehrenden vorgelegt. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Einbindung von Lehrbeauftragten, zumeist Expert:innen aus der Gesundheitspolitik, der Gesundheitsförderung, der Medizinethik, der Gesundheitsberichterstattung und der Biostatistik soll laut Selbstbericht fortgeführt werden.

Die Hochschule hat zudem eine Liste mit dem beruflichen Profil der hauptamtlich Lehrenden einschließlich der Lehrbeauftragten vorgelegt. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung (bei den Professor:innen) sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat der jeweiligen Lehrenden hervor.

Der Studiengang wird durch eine Studiengangkoordinatorin unterstützt. Ergänzend hierzu steht, neben dem TGM-Studiendekanat (eine Person zuständig für Raum- und ergänzende Lehrplanung, Abwicklung Lehraufträge, Hilfskraftverträge usw.), Personal aus der Abteilung TGM für den Support der Lernplattform Moodle als auch der technischen Ausstattung der Lehrveranstaltungs-räumen zur Verfügung. Zusätzlich findet eine Unterstützung durch Mitarbeitende des Rechenzentrums statt (Poolräume). Des Weiteren stehen dem Studiengang studentische Hilfskräfte zur Verfügung, die sowohl die Koordination als auch die Lehrenden und Studierenden vor Ort und in Fragen der Lernplattform unterstützen.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet Lehrenden und Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen. Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Durch die Gründung eines Lehr- und Lernzentrums innerhalb der Jade Hochschule sollen zudem zusätzliche didaktisch-methodische Weiterbildungsangebote für das Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden.

Seit Januar 2020 ist am ZfW ein hochschulinternes Neuberufenen-Programm etabliert, in dem die neuberufenen Professor:innen an der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das „WindH-Zertifikat“ des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der erstmalige Start des konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health“ ist zum Wintersemester 2023/2024 geplant. Für die Umsetzung des Lehrangebotes im Umfang von insgesamt 34,5 SWS stehen acht fachbezogene Professuren aus der Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ zur Verfügung. Sie erbringen einen Lehranteil von 13,5 SWS (entspricht 39,1% der insgesamt zu erbringenden Lehre), der aus Sicht der Gutachter:innen durchaus höher sein könnte. Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil liegt bei 17,5 SWS (entspricht 50,7% der zu erbringenden Lehre). 17 SWS an Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht. Aus Sicht der Gutachter:innen steht dem Studiengang damit quantitativ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes akademisches Lehrpersonal zur Verfügung. Aufgrund einer Kohortengröße von max. 30 Studierenden pro Wintersemester gehen die Gutachter:innen von einer guten Betreuungsrelation Studierende und Lehrende aus. Die gute Betreuung der Studierenden am Fachbereich wird von den befragten Studierenden bestätigt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im auslaufenden Vorgängerstudiengang, dem weiterbildenden Masterstudiengang „Public Health“, aktuell noch 46 Studierende eingeschrieben sind, die vom hochschulischen Lehrpersonal für Public Health ebenfalls noch auf absehbare Zeit

bedient werden müssen. Diese Tatsache ist nach Meinung der Gutachter:innen eine zusätzliche Belastung für die Lehrenden, die mit dem vorhandenen Lehrpersonal jedoch zu meistern ist.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die in den Unterlagen und vor Ort dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals geeignet und ausreichend. Dass neuberufene Professor:innen an der Jade Hochschule mittels einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Hochschuldidaktik vorbereitet werden, wird von Seiten der Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehr-/Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an der Hochschule werden die Räumlichkeiten im Gebäude des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie (BGG) genutzt. In den Räumen stehen Vorlesungs-/Seminarräume und PC-Arbeitsplätze mit flexiblen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ein großer studentischer Arbeitsraum mit mobilen Schallschutzwänden, eine Studierendenküche, der grüne Außenbereich mit Sitzgelegenheit sind für Lerngruppen, das Selbststudium und zum sozialen Austausch geeignet. Mit der „KuBar“ bietet die Hochschule darüber hinaus einen Veranstaltungsraum auch für soziale Aktivitäten an. Im Hochschulgebäude in der Westerstraße 10-12 befinden sich weitere Lehr- und Laborräume. Die Räumlichkeiten der Jade Hochschule sind barrierefrei erreichbar.

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) stellt als standortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Auf vernetzten Multifunktionsgeräten können Hochschulmitglieder ihre Druck-, Scan- und Kopieraufträge flexibel und ortsunabhängig umsetzen. Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform Moodle erweitert den präsenzbasiereten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden. Als Videokonferenzsysteme bietet die Hochschule „ZOOM“ und „Webex“ an. Auf den Serviceseiten der Hochschule für Studierende finden sich studienrelevante Informationen unter den Rubriken „E-Learning“ und „Studienalltag organisieren“.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule unterstützt in Kooperation mit Bibliotheken der Region Schule, Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form. Datenbanken, z.B. Springer Link, PubMed, Karger Journals (E-Journal), Cochrane Library, Annual Reviews und Livivo beinhalten eine hohe Anzahl an gesundheitswissenschaftlicher Literatur (E-Books und E-Journals). Darüber hinaus steht themenspezifische Printliteratur zur Verfügung (z.B. 340 Print-Zeitschriften). Kostenlos können auch die Bestände der Campus Bibliotheken in Wilhelmshaven und Elsfleth angefordert werden. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Studienorte. Das elektronische Angebot umfasst ca. 231.500 E-Books, 53.800 E-Journals und Zeitungen und rund 178 lizenzierte Fachdatenbanken und ist campusweit, darüber hinaus über VDI bzw. VPN, für Jade Hochschulmitglieder kostenfrei, verfügbar. Der gesamte Bestand der drei Jade Hochschul-Bibliotheken, der

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und auch der der Landesbibliothek Oldenburg sind über das kooperative regionale Suchportal „ORBISplus“ recherchierbar. Die Öffnungszeiten der Bibliothek in Oldenburg sind: Montag – Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 14:00 Uhr.

Die finanzielle Ausstattung der Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen (TGM) findet sich als Anlage zum Selbstbericht (Stand:12/2022). Sie zeigt die Globalzuweisung, die der Lehrinheit ohne Mittelbindung für Sach- und Personalausgaben zur Verfügung steht. Die Mittel werden vornehmlich für Sachausgaben verwendet. Die Mittel für Lehraufträge sind insbesondere Kompensationen für die unbesetzten Stellen und werden als Personalausgaben für entsprechende Lehrbeauftragte eingesetzt. Sondermittel aus den Prioritätenlisten stehen zweckgebunden für Sachausgaben zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind am Standort Oldenburg der Jade Hochschule im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung sowie an administrativem Personal hinreichend gute Rahmenbedingungen für die Durchführung des Masterstudiengangs gegeben, auch wenn die räumliche Situation am Standort Oldenburg von der Hochschulleitung als „eng“, aber noch zufriedenstellend beschrieben wird. Die Gutachter:innen nehmen die erkennbaren Bemühungen der Hochschule, diesbezüglich für Abhilfe zu sorgen mit dem Ziel, die räumliche Situation am Standort Oldenburg kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis.

Die E-Learning-Infrastruktur wurde laut Hochschulleitung und Fachbereichsleitung Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologie im Kontext der Corona-Pandemie zügig und zufriedenstellend ausgebaut. Organisation, Technik und Beratung zu Blended-Learning-Szenarien sind aus Sicht der Gutachter:innen inzwischen etabliert. Die diesbezügliche Infrastruktur und Beratung wird auch von den befragten Studierenden als gut bewertet. Sie wünschen sich eine durchaus gegebene Wahl zwischen Angeboten in Präsenz und digitalen Angeboten. Entsprechend steht der Studiengang vor der Herausforderung, einen didaktisch sinnvollen Mix von digitalen und Präsenzveranstaltungen zu gestalten. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen das noch eher rudimentär ausgearbeitete Konzept des Blended-Learning für den neuen Studiengang sukzessive weiterzuentwickeln. Die entsprechenden Serviceeinrichtungen der Hochschule unterstützen und unterstützen auch die Lehrenden weiterhin im Prozess der Digitalisierung bzw. von der Konzeption bis zur Umsetzung eines Blended-Learning-Konzeptes im Studium. Von den befragten Studierenden wird anerkannt und bestätigt, dass den Dozierenden die Umstellung im Kontext von und im Nachgang der Corona-Pandemie in der Regel gut gelungen ist. Für die Bereitstellung von Materialien und Übungsaufgaben wird die digitale Lernplattform „Moodle“ genutzt.

Die Studierenden haben sowohl Zugriff auf die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule als auch auf die Bibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und damit auf einen aus Sicht der Gutachter:innen breiten, auch elektronischen Literatur- und Datenbankbestand. Darüber hinaus wünschen sich die Studierenden bessere Möglichkeiten, in Gremien und in der Selbstverwaltung der Hochschule aktiv werden zu können. Das sei aufgrund der Fahrtwege momentan jedoch schwierig. Diesbezüglich regen die Gutachter:innen an, ob nicht auch hier in Zukunft „digitale“ Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, dass noch eher rudimentär ausgearbeitete Konzept des Blended-Learning für den Studiengang sukzessive weiterzuentwickeln.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 „Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ definiert und geregelt. Der „Besondere Teil (Teil B)“ der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ enthält in der Anlage „Modulübersichtstabelle“ die empfohlene Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Semestern sowie Prüfungsart, -form und -dauer der Prüfungen, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden sowie die Kontakt- und Selbstlernzeit. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert und modulbezogen.

Die Prüfung im Modul 8.1 und 8.2 werden wie folgt erläutert: Die Studierenden des dritten Semesters schreiben entsprechend ihrer Profilwahl eine Prüfungsleistung, die die Lehrinhalte aus beiden Profilen anteilig beinhaltet. Im gewählten Profil werden 70 % der Anforderungen der Prüfungsleistung erbracht, aus dem jeweils anderen Profil 30%.

Studierende die das Profil 8.1 gewählt haben: Diese Prüfungsleistung enthält 70% der Anforderung des Schwerpunkts 8.1 und 30% der Anforderungen aus 8.2. Studierende die das Profil 8.2 gewählt haben: Diese Prüfungsleistung enthält 70% der Anforderungen des Schwerpunktes 8.2 und 30% der Anforderungen aus 8.1.

Im vierten Semester besuchen die Studierenden sowohl die Veranstaltungen des gewählten Profils, als auch die Veranstaltungen des anderen Profils. Die Prüfungsleistung findet ausschließlich im gewählten Profil 10.1 oder 10.2 statt.

Die Prüfungsverwaltung erfolgt über das Campus-Management-System „HISinOne“ und wird personell im Prüfungsamt am Campus Oldenburg administriert. Der Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnung (Teil A) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth unterliegt einer Rechtsprüfung, der „Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Health“, dessen Rahmen durch Teil A vorgegeben wird, wird und wurde durch das Präsidium genehmigt. Prüfungsordnungen und deren Änderungen werden hochschulweit im Verkündungsblatt der Jade Hochschule veröffentlicht.

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. In den ersten vier Semestern werden jeweils drei Prüfungen absolviert. Im fünften Semester wird die Masterthesis erstellt. Hinzu kommt das Kolloquium. Die Prüfungsleistungen sind in den Semesterverlauf eingebettet. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der Prüfungen sind aus Sicht der Gutachtenden im „Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnung(Teil A) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ (§ 8) adäquat beschrieben und geregelt. Aus den Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort wird für die Gutachter:innen ersichtlich, dass im neuen Studiengang vielfältige Prüfungsformen eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die studienbegleitend durchgeführten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob

die Qualifikationsziele erreicht wurden. Module, in denen im Modulhandbuch alternative Prüfungsarten benannt werden, sind für die Studierenden keine „Überraschungspakete“, vielmehr wird eine Prüfungsform am Beginn eines Semesters verbindlich bekannt gegeben. Die Studierenden können die Prüfungsform, so die Antwort der Hochschule auf eine Nachfrage der Gutachter:innen, auch keinesfalls „aussuchen“.

Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als angemessen betrachtet. Des Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 im Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung zweimal wiederholt werden können. Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung in genehmigter Form und rechtsgeprüft eingereicht wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu ermöglichen werden die Kontaktzeiten/Termine für Blockwochenenden und die Blockwoche möglichst ein Jahr im Voraus festgelegt, damit die Studierenden verlässlich ihre Teilnahme planen können (siehe auch Studienverlaufsplan). Prüfungsleistungen wie Klausuren werden an die Präsenzphasen gebunden. Relevante Studienganginformationen werden in einem Kohorten-spezifischen Moodle-Kurs zusammengefasst, darunter fallen z.B. die Lehrpläne, Präsenzzeiten, Studienverlaufsplan etc. Dieser Kurs begleitet die Studierenden bis zum Masterabschluss. Rechtzeitig vor Semesterbeginn werden die Prüfungszeiten, Prüfungsform und Anmeldezeiten etc. bekannt gegeben. Die Serviceseite für Studierende der Hochschule bietet darüber hinaus wichtige Links und Informationen.

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungstermine innerhalb eines Semesters sind überschneidungsfrei. Die Prüfungsleistungen sind in den Semesterverlauf eingebettet, um, soweit möglich, eine Konzentration der Prüfungsleistungen zu vermeiden. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Die Kontaktzeiten und die Selbstlernzeiten sind darüber hinaus im „Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Health“ und im Modulhandbuch ausgewiesen. Diese werden in regelmäßigen Erhebungen validiert (siehe auch Kriterium „Studienerfolg“). Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 18 CP erworben.

Pro Semester werden drei Module belegt, die mit jeweils einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden, so dass grundsätzlich die Flexibilität eines Hochschulwechsels oder eines Auslandssemesters gegeben ist (siehe auch Kriterium „Mobilität“). Eine nicht bestandene Prüfung kann gemäß § 11 Abs. 2 „Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zweimal wiederholt werden.

Unterstützung bei Belastungssituationen im Studium bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Jade Hochschule (z.B. mit Angeboten eines Lern- und Prüfungscoaching).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand für den Kompetenzerwerb in den Modulen, trotz einer aus ihrer Sicht sehr hohen inhaltlichen Dichte, als angemessen ein. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachter:innen mit max. drei Prüfungen pro Semester für ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium belastungsangemessen. Es werden keine doppelten Prüfungsleistungen abverlangt. Laut Angaben der befragten Studierenden ist der Workload trotz zum Teil sehr hoher Anteile an paralleler Berufstätigkeit „gut bewältigbar“ bzw. „anspruchsvoll, aber machbar“, so Statements von Studierenden. Als diesbezüglich besonders hilfreich wird von den Studierenden die anteilige Umstellung des Studiums auf die Online-Lehre empfunden (bzw. ein Blended-Learning-Format), das heißt, die Verbindung von Präsenzlehre mit synchronen E-Learning-Elementen. Hier verweisen die befragten Studierenden insbesondere auf die damit verbundene bessere Job-Kompatibilität, die Zeitersparnis durch wegfallende Anreise- und Fahrzeiten sowie die hohe Flexibilität, vor allem die Möglichkeit, jederzeit an einem beliebigen Ort lernen zu können. Auch das Prüfungsformat der Arbeitsmappe scheint ein guter Schlüssel zu sein, um die Prüfungslast gut zu kanalisieren. Dies wurde von den befragten Studierenden durchaus bestätigt.

Im Hinblick darauf, dass (laut den befragten Studierenden des Teilzeitstudiengangs) die Studierenden des Studiengangs vielfach mit 80 bis 100 Prozent der Normalarbeitszeit berufstätig sind, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, auf der Website des Studiengangs darauf hinzuweisen, dass das Studium in der Regel max. mit einer Berufstätigkeit von 50% der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Zur Studierbarkeit aus Sicht der Studierenden (und auch der Gutachter:innen) trägt die frühzeitige Kommunikation von Kontaktzeiten, Terminen für Blockwochenenden etc. bei. Diese erfolgt in der Regel ein Jahr im Voraus, damit die Studierenden verlässlich ihre Teilnahme planen und mit Berufstätigkeiten abstimmen können.

Die Gutachter:innen stellen des Weiteren eine hohe Zufriedenheit der Studierenden im Hinblick auf die engmaschige Betreuung durch die Lehrenden fest. Die befragten Studierenden loben zudem das große Engagement der Lehrenden. Die digitale Lernplattform „Moodle“ ist aus Sicht der Studierenden u.a. geeignet, zum Teilen von Lehr- und Lernmaterialien, zum Einreichen von Hausaufgaben und zur Weitergabe von Informationen. Einzig die fehlende Möglichkeit der Vernetzung und des Austauschs der Studierenden untereinander mittels „Moodle“, die laut Wissen der Gutachter:innen bezogen auf die Lernplattform grundsätzlich möglich sein müsste (z.B. in Form von Foren und Chats), wird von den Studierenden sehr deutlich kritisiert. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden zu suchen, und, wenn notwendig, hier für schnelle Abhilfe zu sorgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bezogen auf die von den Studierenden eingeforderte Möglichkeit der Vernetzung und des Austauschs untereinander mittels „Moodle“ wird der Hochschule empfohlen, diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden zu suchen, und, wenn notwendig, hier für schnelle Abhilfe zu sorgen.
- Im Hinblick darauf, dass die Studierenden des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs vielfach mit 80 bis 100 Prozent der Normalarbeitszeit berufstätig sind, wird der Hochschule empfohlen, auf der Website des Studiengangs darauf hinzuweisen, dass das Studium in

der Regel max. mit einer Berufstätigkeit von 50% der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ ist als ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Umfang von 90 CP konzipiert und auf fünf Semester ausgelegt. Diese Studienform soll sowohl berufstätigen Personen als auch Personen mit familiären Verpflichtungen eine höhere akademische Qualifizierung ermöglichen. Durch die Studienstruktur mit einem Wechsel von Präsenz- und Onlineveranstaltungen wird mehr Flexibilität im Studium erlangt. Ein „Blended-Learning-Konzept“, welches die Lehre mit synchronen E-Learning-Elementen verbindet, unterstützt einerseits die Teilzeitstruktur, andererseits die räumliche und zeitliche Flexibilisierung des Lernens, ein bedarfsgerechtes Bereitstellen von Wissen und Tipps für die Anwendung sowie einen erhöhten Lernerfolg durch den Methoden-Mix. Ein für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ entwickeltes Blended-Learning-Konzept, das dem Selbstbericht beigelegt ist, wird dem zu akkreditierenden Masterstudiengang zugrunde gelegt und angepasst. Das angepasste Konzept wurde am 13.04.2023 nachgereicht. In der Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ (TGM) und im zu akkreditierenden Studiengang wird für die Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts das Lern-Management-System Moodle eingesetzt. Die Abteilung TGM ist in der Konzeption und Durchführung von Blended-Learning-Bildungsformaten ausgewiesen (siehe z.B. BMBF-Projekt PUG – Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschule für die Gesundheits- und Pflegewissenschaften). Des Weiteren steht der Hochschule die Plattform ZOOM zur Verfügung, um Lehrinhalte, Sprechstunden, Vorlesungen und Seminare auch synchron online anbieten zu können. Die im Modulhandbuch ausgewiesenen Selbstlernanteile, Kontaktzeiten und der Workload werden berücksichtigt.

Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 210 CP (zu den Details siehe Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“). Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die umfassende Information der Studierenden über alle im Studiengang angebotenen Präsenztermine vor Aufnahme des Studiums erreicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzlehre wurde auf zwei Wochenenden (Freitag und Samstag) und auf eine Blockwoche pro Semester festgelegt. Neben Präsenzterminen sind auch Online-Veranstaltungen vorgesehen. Pro Semester werden an bis zu zwei Wochenenden (Freitag und Samstag) Online-Veranstaltungen in synchroner Lehre angeboten. Mit dieser Organisationsstruktur des Studiums will die Hochschule sowohl berufstätige Personen als auch Personen mit familiären Verpflichtungen sowie Interessierte aus Bundesländern außerhalb von Niedersachsen für ein Public-Health-Studium gewinnen. Diese Studienstruktur ermöglicht aus Sicht der Gutachter:innen die Vereinbarkeit des Studiums mit einer anteiligen Berufstätigkeit. Da die befragten Studierenden zum Teil in einem Umfang von bis zu einhundert Prozent der Normalarbeitszeit berufstätig sind, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Studierenden im Vorfeld des Studium einmal mehr darauf aufmerksam zu machen, dass das Studium max. mit einer Berufstätigkeit von 50% der Normalarbeitszeit vereinbar ist (siehe Empfehlung zum Kriterium „Studierbarkeit“). Die Gutachter:innen wissen, dass es von Seiten der Hochschule eine entsprechende Beratung gibt. Auch ist ihnen

bewusst, dass der Umfang der Berufstätigkeit, ungeachtet der Beratung, im Ermessen der Studierenden liegt.

Die Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts erfolgt an der Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen und damit auch im zu akkreditierenden Studiengang mittels des Lern-Management-Systems Moodle. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen das noch eher rudimentär ausgearbeitete Konzept des Blended-Learning für den Studiengang sukzessive weiterzuentwickeln (siehe auch Empfehlung zum Kriterium „Ressourcenausstattung“).

Das Teilzeitstudium ist im „Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Health“ geregelt. Ein Studienverlauf und ein darauf zugeschnittenes Modulhandbuch liegen vor. Die Studierbarkeit des Teilzeitstudiums ist aus Sicht der Gutachter:innen gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs baut auf den 2004 veröffentlichten Empfehlungen für Inhalte, Umfang und Mindeststandards der postgradualen Ausbildung auf (Dierks & Koppelin: 2004). Der Studiengang orientiert sich inhaltlich an „ASPHER's European List of Core Competences for the Public Health Professional“ (2011). Diese beziehen die zehn Kernbereiche für Public Health der WHO (o.J.) mit ein. Zudem ist der Lernzielkatalog Epidemiologie der „Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie“ (DGEpi) und sind die Lernziel- und Kompetenzkataloge der „Deutschen Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie“ (GMDS) für den Kompetenzbereich der Forschungsmethoden zu Grunde gelegt worden.

Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze wird im Akkreditierungszeitraum regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Überprüfung erfolgt über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen auf der Grundlage der Evaluationsordnung sowie durch die regelmäßig tagende Studienkommission. Die Personen auf Stellen für die Entwicklung des Curriculums und der Hochschuldidaktik, für Medientdidaktik und das Institut für Onlinelehre der Jade Hochschule bieten zudem Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten an.

Die regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird durch den Austausch innerhalb des Jour Fixe Gesundheitsstudiengänge (monatlich), der Arbeitsgruppe Public Health (wöchentlich), der Leitungsrunde (TGM-L) (14-tägig) der Abteilung TGM und der Einbindung in bundesweite Netzwerke, wie das Zukunftsforum Public Health und der DGPH als auch weitere einschlägige Fachgesellschaften (z.B. Deutsche Gesellschaft für Medizinische Soziologie) gewährleistet. Neuberufene Professor:innen nehmen verbindlich am Neuberufenen-Programm teil (siehe auch Abschnitt „Personalqualifizierung“), das über mehrere Semester systematische Qualifikationsangebote durchführt. Ebenso können, und ggf. werden, Empfehlungen und Maßnahmen aus der jährlich stattfindenden Absolvent:innenbefragung gezogen.

Vom Know-how der Wissenschaftler:innen der Jade Hochschule profitieren Studierende und Unternehmen. Privatwirtschaftliche Akteure und Wissenschaftler:innen zusammenzubringen ist eine wesentliche Aufgabe der Wissens- und Technologietransferstelle. Eingebunden in verschiedene Forschungs- und Innovationsnetze sind ihre Mitarbeiter:innen an den drei Studienorten das Bindeglied zwischen der Hochschule und der Wirtschaft sowie den Kommunen und Verbänden. Als zentrale Ansprechpartner:innen für alle Fragen zum Thema Forschung und Transfer beraten sie individuell über die jeweiligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.

Bezogen auf die Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs gibt es laut Hochschule unterschiedliche Prozesse, die ineinandergreifen: 1. Die Modulbeauftragten organisieren regelmäßig Modulkonferenzen in der die Erfahrungen aus dem/den zurückliegenden Semester(n) mit allen Lehrenden ausgewertet und Aktualisierungen diskutiert werden. Diese werden dann an die Studiengangsleitung/-koordination zur Umsetzung weitergeleitet. 2. Die dialogischen studentischen Evaluationen geben wichtige Hinweise auf notwendige Anpassungen. Dies wird mit den Modulbeauftragten und Lehrenden diskutiert und – wenn sinnvoll – umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Wahrnehmung der Gutachter:innen ist der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ über die Studiengangsleitung und langjährig tätige Lehrende aus dem Vorgängerstudiengang sehr gut in den nationalen und auch internationalen Fachdiskurs eingebunden. Im Curriculum wird deutlich, dass die Hochschule aktuelle Entwicklungen im Bereich Public Health und auch der Versorgungs- und Wirkungsforschung rezipiert und auf Ebene der Lehre umsetzt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich Public Health und auch der Versorgungs- und Wirkungsforschung in enger Zusammenarbeit mit der Versorgungsforschung an der benachbarten Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen unter Beachtung des Vorgänger-Studiengangs nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule verfügt über ein Leitbild, in dem sie sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bekennt. Auch wird darin der Rahmen für ihre Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen vorgegeben. Das Leitbild dient zudem als strategischer Kompass und beschreibt die angestrebte Kultur, in der sich alle Angehörigen der Hochschule wiederfinden.

Die Qualität in Studium und Lehre ist für die Jade Hochschule von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund wird sie in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt. Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre orientiert sich an regelmäßigen Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung (PDCA-Zyklus).

lus). Im Mittelpunkt steht eine dialogorientierte Vorgehensweise zur bedarfs- und zielgruppenorientierten Gestaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Unterstützung der individuellen Qualitätskulturen der unterschiedlichen Bereiche. In jährlichen Qualitätszyklen werden Studienangebote auf der Grundlage umfassender Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Auf einer eigenen Website ist das Qualitätsmanagement der Hochschule in Studium und Lehre transparent dargelegt.

Die am 30. Juni 2020 vom Senat neu beschlossene Evaluationsordnung legt die Verfahren und Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Aspekte der Evaluation von Studium und Lehre fest, die nach zentraler und einheitlicher Organisation hochschulweit durchgeführt wird. Ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist die studentische Lehrevaluation. Sie wird auf der Grundlage der Evaluationsordnung über das hochschulweite Softwaresystem EvaSys organisiert. Die Lehrveranstaltungsbewertungen, die Studiengangevaluation, die Absolvent:innenbefragungen, Studierenden- und Erstsemesterbefragungen sowie die Abbrecher:innenbefragung werden hochschulweit durch Evaluationsbeauftragte organisiert und durchgeführt. Lehrveranstaltungsevaluationen sind durch die Lehreinheiten organisiert. Die Ergebnisse der Befragungen stehen den Dozent:innen bzw. den Studiendekan:innen nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Musterfragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluation, für die Erstsemesterbefragung und für die Absolvent:innenbefragung sind dem Selbstbericht beigelegt. Besondere Auffälligkeiten werden in einem entsprechenden Follow-Up dokumentiert, nachgehalten und mit den Studiendekan:innen vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen erörtert. Die Studiendekan:innen diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Die Ergebnisse der quantitativen Evaluation werden den Lehrenden mit der Aufforderung zur Verfügung gestellt, diese mit den Studierenden in den Veranstaltungen zu diskutieren. In der Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ (TGM), wird, zusätzlich zur Lehrevaluation, zu jeder Veranstaltung eine interne qualitative Lehrevaluation durchgeführt. Die hochschulweite Studiengangevaluation umfasst u.a. die Befragung der Absolvent:innen aus der Perspektive der Berufstätigkeit bzw. der weiteren akademischen Laufbahn. Vorgesehen sind weiterhin die Evaluation des Studierendenverbleibs und die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung. Auch die Erhebung statistischer Daten ist vorgesehen. Für den Datenschutz gelten die Regelungen der Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Jade Hochschule (Datenschutzordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Studiengangrelevante Informationen für Studierende und Studieninteressierte finden sich auf der Website des Studiengangs, Moodle und der Website der Hochschule. Die Zentrale Studienberatung der Jade Hochschule hilft bei allgemeinen Fragen rund um das Hochschulstudium. Die Fachstudienberatung obliegt der Studiengangleitung und den Lehrenden.

Der zu akkreditierende Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Zusätzlich zur hochschulweit organisierten Evaluation soll im Studiengang ein qualitativ orientiertes Verfahren eingesetzt werden. Der dafür vorgesehene Fragebogen liegt vor.

Die wichtigsten Ergebnisse der Lehrevaluation im weiterbildenden Masterstudiengang „Public Health“ (es wurden 443 Fragebögen ab Wintersemester 2017/2018 bis Wintersemester

2022/2023 ausgewertet) sind in den Antworten auf die offenen Fragen dargestellt. Sie werden flankiert von studienganginternen dialogischen Evaluationsergebnissen. Aus der Absolvent:innenbefragung sind aufgrund der geringen Datenbasis (zehn Absolvent:innen haben im Zeitraum Wintersemester 2018/2019 bis Wintersemester 2022/2023 geantwortet) kaum tragfähige Aussagen möglich.

Übergeordnet ist festzuhalten, so die Hochschule, dass das Studium in seiner Struktur und mit seiner inhaltlichen Konzeption aus Sicht der Studierenden zielführend ist. Kritik, z.B. an der fehlenden inhaltlichen Passung oder bei Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen waren Anlass für Gespräche mit den Dozent:innen bis hin zu einem Wechsel. Wesentlich für die Konzeption des neuen Masters waren Fragen zur Tragfähigkeit des Projektplenums, der inhaltlichen Schwerpunkte und Profilssetzung, der grundsätzlichen Struktur, der Prüfungsformen sowie der Studierbarkeit und der Etablierung der Online-Lehre. Als Ergebnis wurde abgeleitet, dass das Projektplenum als begleitende Veranstaltung zum Forschungsprojekt der Studierenden tragfähig ist, Empfehlungen aber auch in die Richtung gehen, dieses eher in Präsenz zu organisieren. Eine Ergänzung um weitere inhaltliche Schwerpunkte wie z.B. Global Health, Klima und Gesundheit wurde seitens der Studierenden angeregt. Diese fanden explizit Berücksichtigung in dem neuen Curriculum. Zudem ist mit Blick auf das Gros der Studierenden, die zu einem ganz wesentlichen Anteil aus den Gesundheitsfachberufen kommen, eine Neujustierung des Schwerpunktes Versorgungsforschung erfolgt. Dieser wurde jetzt als Schwerpunkt Wirkungs- und Gesundheitsforschung inhaltlich neu ausgerichtet. Des Weiteren wurden die Module/Veranstaltungen im Bereich Forschungsmethoden als auch im Bereich Management/Ökonomie überarbeitet. Ziel war, die Abstimmung und den Aufbau vom ersten bis zum vierten Semester bezüglich der Grundlagen und der Vertiefungen weiter zu optimieren. Da die Bewertungen zur Online-Lehre durchweg positiv waren, wurde diese strukturell bei der Konzeption des neuen Masters aufgegriffen. Hinweise auf eine Mischung zwischen Online und Präsenz wurden hierbei berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Jade Hochschule Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre orientiert sich an regelmäßigen Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung (PDCA-Zyklus). Die Lehrveranstaltungsbewertungen, die Studiengangevaluation, die Absolvent:innenbefragungen, die Studierenden- und Erstsemesterbefragungen sowie die Abrecher:innenbefragung werden hochschulweit durch Evaluationsbeauftragte organisiert und durchgeführt. Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet und unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht bzw. in entsprechende Gremien eingespeist werden. Für die Gutachter:innen werden die Ergebnisse der Evaluation erwartungsgemäß auch den Lehrenden mit der Aufforderung zur Verfügung gestellt, diese mit den Studierenden in den Veranstaltungen zu besprechen. Dass dies der Fall ist, wird von den befragten Studierenden bestätigt. Positiv registriert wird, dass in der Abteilung „Technik und Gesundheit für Menschen“ (TGM), zu jeder Lehrveranstaltung, zusätzlich zur Lehrevaluation, eine interne qualitative Lehrevaluation durchgeführt wird. Die Gutachter:innen zeigen sich davon überzeugt, dass alle Instrumente der Qualitätssicherung auch im konsekutiven Masterstudiengang „Public Health“ zur Anwendung kommen. Auch ist auf Basis der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort davon auszugehen, dass entsprechend den Ergebnissen, notwendige Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und für die Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet werden.

Für den neu entwickelten Masterstudiengang „Public Health“, der im Wintersemester 2023/2024 erstmals angeboten wird, liegen entsprechend noch keine Evaluationsergebnisse vor. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass für die Hochschulleitung eine 80 prozentige Auslastung der 30 Studienplätze pro Wintersemester erforderlich ist, damit der Studiengang zukunftsfähig ist.

Die Gutachter:innen stellen bezogen auf die umfangreichen Evaluationsergebnisse aus dem Vorgängerstudiengang fest, dass überwiegend gute bis sehr gute Evaluationsergebnisse erzielt wurden, und das Studium in seiner Struktur und in seiner inhaltlichen Konzeption bei den Studierenden eine positive Bewertung erfährt. Einzig zwei Ergebnisse aus der Absolvent:innenbefragung sollten aus Sicht der Gutachter:innen hochschulintern diskutiert werden, auch wenn die Aussagen auf Basis eines Rücklaufs von N = 10 basieren und zur Kenntnis genommen wird, dass der Fragebogen für die Absolvent:innenbefragung keine gute inhaltliche Passung für berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge hat: 66,7% der Absolvent:innen fühlten sich durch das Studium nicht gut auf die jetzige Berufstätigkeit vorbereitet, und 44,4% der Absolvent:innen würden sich nicht wieder für ein Studium an der Jade Hochschule entscheiden. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule versuchen, die Gründe für die beiden negativen Bewertungen in Erfahrung zu bringen, um ggf. gegensteuern zu können.

Positiv registriert wird, dass die Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden waren. Die befragten Studierenden äußerten sich aber auch dahingehend, dass Sie zu ihrem Bedauern nicht als Teil der Jade Hochschule gesehen werden und sie sich in hochschulischen Belangen auch wenig informiert fühlen. Der Studiengang ist aus ihrer Sicht im Gesamtkonzept der Jade Hochschule noch unterrepräsentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte versuchen, die Gründe für zwei negative Bewertungen in Erfahrung zu bringen, um ggf. gegensteuern zu können. Auch sollte versucht werden, die Studierenden stärker in die Hochschule zu integrieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die regional orientierte Jade Hochschule bekennt sich in ihrem Leitbild zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Es gibt zum einen den Rahmen für die Entwicklungsplanung und die Zielvereinbarungen vor und beschreibt zum anderen die Kultur, die an der Jade Hochschule gelebt werden soll.

Chancengleichheit ist ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Thema. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist Bestandteil des Grundgesetzes, Artikel 3. Die Jade Hochschule setzt diesen – auch im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) – gesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag um. Sie engagiert sich aktiv für Chancengleichheit und fördert die soziale Öffnung. Unter anderem ist sie seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung (u.a. Kinderbetreuungsangebote, Unterstützung für internationale Studierende). Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs-

und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder bei Diskriminierung zum Aufgabenfeld. Relevante Dokumente wie der „Gleichstellungsplan 2022-2024: 4. Fortschreibung der Jade Hochschule“ (er ist dem Selbstbericht beigelegt) sowie die 2011 erstellte „Richtlinie gegen Diskriminierung und Gewalt“ (sie wird derzeit aktualisiert) sind online abrufbar. Aktuelle Zahlen zum Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie (BGG) sind im Gleichstellungsplan S. 56ff. nachzulesen.

Die Studiengangstruktur des Masterstudiengangs „Public Health“ (mit den Elementen Blockveranstaltungen/Teilzeit/Blended-Learning-Format) ermöglicht Studierenden aus vielfältigen persönlichen Lebensverhältnissen heraus ein Masterstudium aufzunehmen. Gleichzeitig bleiben Studierende des Gesundheitsbereichs dem Arbeitsmarkt erhalten, da der Studiengang „Public Health“ in Teilzeit (90 CP in fünf Semestern) und berufsbegleitend studierbar ist (18 CP pro Semester).

Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden auf der Website der Hochschule umfassende Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen, die online abrufbar sind. Orientierung bieten der „Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte“ von 2016 und der von der „AG Barrierefreiheit“ herausgegebene „Leitfaden für Lehrende, Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ von 2015, die beide ebenfalls vorliegen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 8 Abs. 18 „Allgemeiner Teil (Teil A) Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ sichergestellt. Den Studierenden steht der erwähnte „Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte“ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen anerkennend zur Kenntnis, dass die Jade Hochschule bestrebt ist, die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Hochschulstandort Oldenburg durchzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Angesichts der in den Unterlagen aufgezeigten und vor Ort vereinzelt auch besprochenen Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der eindeutigen Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist mit Blick auf den Studiengang sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde virtuell (per ZOOM) durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Jens Bucksch, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Prof. Dr. Jacob Spallek, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Patrick Fuchs, Bielefelder Akademie für Pflegeberufe gGmbH

c) Studierende:r

Nadia El-Seoud, Universität Bremen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Daten aus dem Vorgänger-Studiengang:



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Public Health, Master Weiterbildung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/23	10	8									
SoSe 2022											
WiSe 2021/22	14	8			0%			0%			0%
SoSe 2021											
WiSe 2020/21	13	9			0%			0%			0%
SoSe 2020											
WiSe 2019/20	13	10			0%	4	4	31%	4	4	31%
SoSe 2019											
WiSe 2018/19	10	8	2	2	20%	5	5	50%	5	5	50%
SoSe 2018											
WiSe 2017/18	19	15	1	1	5%	5	5	26%	8	7	42%
SoSe 2017											
WiSe 2016/17	27	27	12	12	44%	15	15	56%	17	17	63%
SoSe 2016											
WiSe 2015/16	19	18	0	0	0%	5	5	26%	7	7	37%
Insgesamt	125	103	15	15	17%	34	34	39%	41	40	49%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: Studienanfänger für WiSe 22/23 final, Absolventen letztes Prüfungssemester SoSe 22

In die Berechnung der rot markierten mittleren Abschlussquote sind jeweils nur die Anfängerkohorten einbezogen, für die ein Abschluss rechnerisch innerhalb der RSZ-Kategorie möglich ist (unterhalb der roten Linie)

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Public Health, Master Weiterbildung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	1	3			
WiSe 2021/22	1	2			
SoSe 2021		4	1		
WiSe 2020/21	1	6			
SoSe 2020		4	1		
WiSe 2019/20		1			
SoSe 2019		2			
WiSe 2018/19	3	11			
SoSe 2018		6			
WiSe 2017/18		2	1		
SoSe 2017		4			
WiSe 2016/17	1	3			
SoSe 2016		1			
WiSe 2015/16	1	8			
Insgesamt	8	57	3		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Public Health, Master Weiterbildung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022		4			4
WiSe 2021/22				3	3
SoSe 2021		3	1	1	5
WiSe 2020/21	2	1	4		7
SoSe 2020		4		1	5
WiSe 2019/20	1				1
SoSe 2019		2			2
WiSe 2018/19	11	1	2		14
SoSe 2018	1	5			6
WiSe 2017/18			3		3
SoSe 2017		3		1	4
WiSe 2016/17	3		1		4
SoSe 2016		1			1
WiSe 2015/16	9				9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	13.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	24.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident Lehre, Verantwortliche Hochschulentwicklungsplanung), Fachbereich (Dekan Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie; Studiendekan Lehrinheit Technik und Gesundheit für Menschen) Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von vier Studierenden und zwei Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)